

Amtsgericht Prenzlau
Das Präsidium

Geschäftsverteilungsplan

Für das Geschäftsjahr 2025 beschließt das Präsidium des Amtsgerichts Prenzlau die Verteilung der richterlichen Geschäfte wie folgt:

A. Geschäftsverteilung:

Dezernat I

Direktor des Amtsgerichts Mauter

1. Bußgeldsachen mit *der Endziffer 3* einschließlich der Erzwingungshafthsachen sowie der Jugendrichter- und Ermittlungsrichtersachen in Bußgeldsachen;
2. Vom Rechtsmittelgericht aufgehobene und an eine andere Abteilung zurückverwiesene Bußgeldsachen mit den Endziffern 7 – 9 und 0 sowie mit den Endziffern 4 – 6, soweit die aufgehobene Entscheidung nach dem 01.09.2024 ergangen ist;
3. Entscheidung über Erinnerungen in Beratungshilfesachen;
4. Alle nicht anderweitig verteilten richterlichen Geschäfte.

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Thielsen

Dezernat II

Richter am Amtsgericht Weisheit

1. Jugendschöffensachen einschließlich der zugehörigen Strafbefehlssachen;
2. Jugendschöffenangelegenheiten;
3. Jugendschöffenwahl einschließlich Auslosung der Jugendschöffen;
4. Jugendrichtersachen einschließlich der zugehörigen Strafbefehlssachen;
5. Bewährungsaufsicht betreffend Verurteilungen nach Jugendstrafrecht;
6. Vollstreckungsverfügungen in Jugendschöffensachen, Jugendrichtersachen und den nicht anderweitig zugewiesenen Jugendsachen;
7. Grundbuchsachen;
8. Zivilsachen mit den Endziffern 2 – 6;
9. Vom Rechtsmittelgericht aufgehobene und an eine andere Abteilung zurückverwiesene Strafsachen des Schöffengerichts;

10. Vom Rechtsmittelgericht aufgehobene und an eine andere Abteilung zurückverwiesene Strafsachen des Strafrichters mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens M - Z

11. Gs-Sachen (Ermittlungsrichtersachen, Haftsachen).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Lindner

Dezernat III

Richterin am Amtsgericht Lindner

1. Schöffengerichtssachen einschließlich der zugehörigen Strafbefehlssachen;
2. Schöffenangelegenheiten;
3. Schöffenwahl einschließlich Auslosung der Schöffen;
4. Bewährungsaufsicht betreffend Verurteilungen in Schöffengerichtssachen;
5. Privatklagesachen;
6. Rechtshilfesachen in Strafsachen;
7. Vom Rechtsmittelgericht aufgehobene und an eine andere Abteilung zurückverwiesene Strafsachen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts.
8. Strafrichtersachen einschließlich der zugehörigen Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens A - L, einschließlich der Bewährungsaufsicht;
- 9. Abschiebehaft- und Freiheitsentziehungssachen einschließlich sonstiger richterlicher Entscheidungen nach dem Polizeirecht und dem Aufenthaltsrecht;*
- 10. Bußgeldsachen mit den Endziffern 1 - 2 einschließlich der Erzwingungshaftsachen sowie der Jugendrichter- und Ermittlungsrichtersachen in Bußgeldsachen;*

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Weisheit

Dezernat IV

Richterin am Amtsgericht Schindler-Rose

1. Familiensachen nach den Endziffern 6 – 7 einschließlich Rechtshilfe, soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind;
2. Die nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz ab 1. 1. 2010 wieder aufgenommenen, bislang ausgesetzten Verfahren;

3. Betreuungssachen, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringungssachen, soweit sie in die Zuständigkeit des früheren Kreises Templin nach der Anlage 22 zu § 1 Nr. 3 Buchstabe I des Gesetzes über die Neugliederung der Kreisgerichtsbezirke im Land Brandenburg vom 8. 12. 1992 (GVBl. I Seite 446) gehören;

4. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Anordnung der Haft in Verfahren zur Erteilung der Vermögensauskunft.

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Schwarz

Dezernat V

Richterin am Amtsgericht Schwarz

1. Familiensachen nach den Endziffern 0 – 5 und 8 – 9 einschließlich Rechtshilfe, soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind;

2. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soweit nicht anderweitig zugewiesen.

3. Nachlasssachen;

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Schindler-Rose

Dezernat VI

Richter am Amtsgericht Mauersberger

1. Betreuungssachen, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringungssachen soweit nicht anderweitig zugewiesen;

2. Bußgeldsachen mit den Endziffern 4 - 9 und 0 einschließlich der Erzwingungshaftsachen sowie der Jugendrichter- und Ermittlungsrichtersachen in Bußgeldsachen;

3. Ab 01.01.2022 neu eingehende Rechts- und Amtshilfeersuchen der Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;

4. Beizuziehender Richter des erweiterten Schöffengerichtes gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 GVG;

5. vom Rechtsmittelgericht aufgehobene und an eine andere Abteilung zurückverwiesene Bußgeldsachen soweit nicht anderweitig zugewiesen.

Vertreter:

Direktor des Amtsgerichts Mauter

Dezernat VII

Richterin am Amtsgericht Thielsen

1. Zivilsachen mit den Endziffern 7 - 9, 0 und 1;
2. Strafrichtersachen einschließlich der zugehörigen Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens M - Z, einschließlich der Bewährungsaufsicht;
3. Vom Rechtsmittelgericht aufgehobene und an eine andere Abteilung zurückverwiesene Strafsachen des Strafrichters mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens A – L.

4. Rechtshilfe in Zivilsachen;

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Mauersberger

B. Einzelheiten der Zuständigkeitsregelung

1. Alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, sind demselben Richter zuzuweisen. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, anhängig ist, ist für diese der Richter zuständig, der die Ehesache bearbeitet.
2. Das Präsidium ist zuständig bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplanes.
3. Soweit sich die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen nach dem Namen richtet, ist maßgebend:
 - a) Der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen. Sollte es nach der Namensstruktur keinen Familiennamen im Sinne des deutschen Namensrechts geben, ist der Vatername maßgeblich, hilfsweise der im verfügbaren hochrangigsten amtlichen Dokument an erster Stelle stehende Name.
 - b) Bei Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Familiennamen tragen, der erste Buchstabe des groß geschriebenen Teils des Familiennamens (Müller-Wolf; von Knobloch; Baron von Heide; von der Weide).
 - c) Bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen der Familienname des in der Anklageschrift oder Antragsschrift Lebensältesten. Soweit der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht zuständig ist, bleibt insoweit ein erwachsener Mitbeschuldigter, Mitangeschuldigter, Mitangeklagter oder Mitbetroffener dabei unberücksichtigt.
 - d) Scheiden einer oder mehrere der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen infolge Einstellung oder Abtrennung des Verfahrens aus diesem aus, verbleibt es gleichwohl auch weiterhin bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.

- e) Die Zuständigkeit bei Namensänderung richtet sich nach dem Namen zum Zeitpunkt des Eingangs der Akte bei Gericht.

4. Über die Verbindung zweier Verfahren entscheidet d. Richter/in, d. für das nach dem Aktenzeichen älteste Verfahren zuständig ist.

C. Vertretung

Die unter A. als Vertreter aufgeführten Richter werden bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des ordentlichen Dezenten tätig. Ist trotz der Regelungen zu A. eine Vertretung nicht gewährleistet, vertreten sich die Richter in folgender Reihenfolge (Ringvertretung), beginnend mit dem Richter, der dem verhinderten 1. Vertreter nach oben A. folgt:

- Direktor des Amtsgerichts Mauter,
- Richter am Amtsgericht Weisheit,
- Richterin am Amtsgericht Schindler-Rose,
- Richter am Amtsgericht Mauersberger,
- Richterin am Amtsgericht Lindner,
- Richterin am Amtsgericht Schwarz,
- Richterin am Amtsgericht Thielsen;
- Direktor des Amtsgerichts Mauter

D. Richterablehnungen

Über Richterablehnungen entscheidet d. Richter/in, welche/r in der unter C. genannten Reihenfolge d. abgelehnten oder sich ablehnenden Dezentin/-en folgt. Im Falle deren/dessen Verhinderung die-/derjenige Richter/in, d. ihr/ihm in der Ringvertretung folgt. Richterin am Amtsgericht Thielsen ist für die weitere Bearbeitung von Strafrichtersachen einschließlich Strafbefehlssachen gegen Erwachsene zuständig, in denen Richterin am Amtsgericht Lindner von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Im Übrigen ist im Falle begründeter Ablehnung für die weitere Bearbeitung des Verfahrens d. Erstvertreter/in d. abgelehnten oder sich ablehnenden Dezentin/-en zuständig.

E. Bereitschaftsdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst findet **zentral** für den Landgerichtsbezirk Neuruppin am Amtsgericht Neuruppin (Konzentrationsgericht) statt. Die Einteilung der zuständigen Richter/innen erfolgt durch gesonderten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Neuruppin.

F. Güterichter

Das Amtsgericht Prenzlau sieht im Hinblick auf die beim Landgericht Neuruppin eingerichtete Güterichterstelle von der eigenständigen Benennung eines Güterrichters ab. Anhängige Verfahren vor dem Amtsgericht Prenzlau, in denen ein Güteverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sowie gemäß § 36 Abs. 5 FamFG eingeleitet werden soll, werden an den Güterichter des Landgerichts Neuruppin verwiesen

Prenzlau,

Das Präsidium

gez. Stark
Präsident des Landgerichts

gez. Schindler-Rose
Richterin am Amtsgericht

Schwarz
Richterin am Amtsgericht

gez. Mauersberger
Richter am Amtsgericht
(krankheitsbedingt an der Unterschrift
gehindert)

gez. Weisheit
Richter am Amtsgericht

Lindner
Richterin am Amtsgericht

gez. Thielsen
Richterin am Amtsgericht

gez. Mauter
Direktor des Amtsgerichts